

14. September 1838.

279.
Eröffnung der Posten
notw. über die Eliminirung
des Salzsaures und der
Säure bei Anlaß der
Eröffnung der Minister-
räthe.

Mit Eröffnung vom 7. S. M. legte das Bundesparlament
die Eröffnung und Befehl über die Anträge vor, welche
durch die bei Anlaß der Eröffnung der ersten Beir-
the voranstaltete Eliminirung des Salzsaures und der
Säure veranlaßt worden sind auf S. 432. P. 3. be-
zweifelt.

Es wird ersucht derselben, daß der Regierungsrath be-
sorge, es sollen solche auf Eröffnung der Voranschlagsblätter
der Gemeindegemeinden gestellt werden.

Hierzu wird dem Regierungsrath und dem Bundespar-
lament, letzteres unter Aufstellung der Befehl, Antr-
eis gegeben.

280.
Erklärung der Gemeinde
Anmeldung über das Staats-
fallverant. hinsichtlich
bestimmter Anträge in
den Anträgen über den Rath
bei der Gemeinde.

Es wird ersucht, daß die Gemeinde Anmelden
mit Bescheid d. d. 6. S. M. darüber eingehenden Er-
klärung, daß sie von dem Staatsfallverant. bei Antraben-
sinnig sind eingehend besprochen worden, wenn gewisse
Anträge über den Rath bei der Gemeinde eingehend
obgleich sie dazu gar keine Verpflichtung obliegen, daß der
Regierungsrath auf dem beigefügten gefalteten Briefe,
daß das Bundesparlament ihm sollte für die
Bestimmung dieses Antrags zu sorgen, beschließen, den Ge-
genstand derselben zu angemessenem Schutz zu
über.

14. September 1838.

überweisen, und dem Herrn Rathhaller anzeigen, dass er mit Execution gegen die Gemeinde einsteht.

281.

Zur Regierung des Kantons St. Gallen bindet die bestehenden Kostenträge mit dem für diesen Kant.

Zur die Regierung des Kantons St. Gallen mit Anweisung vom 3. J. 1812. die mit dem für diesen Kant. bestehenden Kostenträge auf dem 31. März 1839. anstehend, so wird denselben der Anweisung mit Verfall künftiger Entschuldung befreit, und das Ansehen dem Kostenträger zu dem nöthigen Verbesserungen überlassen.

282.

Aufhebung eines Befehls des Bezirksraths des Kantons betreffend Liquidation von Schulden der Gemeinde Mönchaltorf.

Es hat der Regierungsrath, auf den Antrag des Kantonsrats vom 31. v. M., in Sachen des Gemeinderaths Mönchaltorf betreffend Liquidation gegen einen vom dem Bezirksrath des Kantons unter dem 16. März d. J. gefassten Beschluss über Liquidation von Schulden, - gestützt auf das Ergebnis der Acten und in Berücksichtigung: 1) Dass nach den Bestimmungen des Art. 20. des Gesetzes vom 30. März 1831. betreffend die Gemeindeverwaltung und des d. 3. des Gesetzes über Gemeindeangelegenheiten und Gemeindestrassen, dass Gemeinderath einer politischen Gemeinde unter andern, ihm in gesetzlicher und administrativer Beziehung obliegenden Verpflichtungen einzig die Verwaltung der, der politischen Gemeinde

minn